

SATZUNG des Vereins „Kinderhilfe International“

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe International“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein initiiert, finanziert und realisiert weltweit Hilfsprojekte und errichtet und unterhält ebenfalls weltweit Einrichtungen, die unmittelbar notleidenden Kindern und Jugendlichen zugute kommen. Eine anderweitige Unterstützung notleidender Kinder z. B. in Katastrophensituationen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Initiierung, Finanzierung und Realisierung von Hilfsprojekten für notleidende Kinder (z. B. Reintegrationsprojekt für Straßenkinder, Patenschaftsprogramme, psychologische Betreuung von traumatisierten Kindern) und die Errichtung von Kinderhäusern (Heimen) für Kinder, die z.B. Opfer von Katastrophen und/oder schwierigen sozialen Bedingungen geworden sind. Diese Kinder werden angemessen versorgt, betreut und schulisch gefördert bzw. ausgebildet. Es werden die Partnerschaften zwischen Kindern, Schulen und sonstigen Institutionen, die dem Wohl von Kindern dienen, gefördert, Informationen und/oder Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt, Aufklärungsarbeit betrieben und die benötigten Gelder eingeworben und entsprechend der Ziele des Vereins verwendet

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in der ersten Linie eigennützige wirtschaftliche Zwecke.
2. Er finanziert seinen Satzungszweck durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Mittel ähnlicher Art.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auslagen und Aufwendungen werden Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen vom Verein erstattet:
 - a. die gemachten Auslagen und Aufwendungen dienen ausschließlich dem Zweck (den Zielen) des Vereins;
 - b. die konkrete Verwendung und deren Höhe werden im Vorfeld vom Vorstand genehmigt.

§ 4 Nr. 3 Satz 2 (b.) findet keine Anwendung, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach gemachter Aufwendung die Höhe und Art der Aufwendung dem Vorstand anzeigt, angemessen belegt und der Vorstand die Anwendungen genehmigt.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand allein und endgültig; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird; die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
 - durch Tod.
 - durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und aus sonstigen wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund kann auch in der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gesehen werden.
Die Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet.
 - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt bzw. Tod oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Durchführung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand entscheidet auch über Änderungen der Beitragshöhe und über Anträge von Mitgliedern auf Beitragsermäßigung, die durch wirtschaftliche Umstände gerechtfertigt erscheinen.
2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten; auf Antrag ist auch eine halbjährliche Zahlungsweise möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand

§ 8 Organe des Vereins (Fortsetzung)

- der Beirat
- der Mitgliederversammlung

§9a Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, der Schriftführerin, dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin und einem weiteren Vorstandsmitglied.
Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes ist an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Das Amt endet mit dem Ende der Wahlperiode. Ein vorzeitiges Ende erfolgt durch Rücktritt, Tod oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist ein Vorstandsmitglied ordnungsgemäß geladen, jedoch auf Grund von Urlaub, Krankheit oder einem vergleichbaren Lebenssachverhalt an seinem Erscheinen gehindert, so ist eine Stimmabgabe dieses Vorstandsmitgliedes auch per fax oder Brief möglich.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied zu kooptieren. Eine Bestätigung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9b Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Das Amt eines Beiratsmitgliedes ist an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.
2. Dem Beirat sollen ein Jurist und ein Mitglied mit kaufmännischer Ausbildung angehören.
3. Der Beirat wird vom Vorstand ernannt und hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes ist ihm das Wort zu erteilen.
4. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei dessen Arbeit. Insbesondere gibt der Beirat auf Verlangen des Vorstandes eine Stellungnahme zu einem geplanten Vorstandsbeschluss ab.

§ 9c Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen; in der Berufung muss der Gegenstand der

Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnet werden. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§9c Mitgliederversammlung (@ Fortsetzung)

3. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB ist die Anwesenheit von Zweidrittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten; die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von Viertelfünftel der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann schriftlich erfolgen.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Viertelfünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Köln, den 08 Oktober 2007